



Antrag auf Gewährleistung Notbetreuung

Bitte reichen Sie für jedes Ihrer Kinder eine separate Bedarfsanzeige ein!

Hiermit wird eine Notbetreuung beantragt für:

Vor- und Nachname	
Geburtsdatum	
Name und Anschrift der Kita/ Schule/Horteinrichtung	
Ab wann benötigen Sie die Betreuung? - Datum -	

- für die Zeit des Unterrichts
von Uhr bis Uhr
- für die Kita/ den Hort
von Uhr bis Uhr

Die Notbetreuung ist erforderlich, weil

1. das Kind aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen ist oder
2. aufgrund von **Schulen** festgestellter besonderer sozialer Unterstützungsbedarf besteht.
3. Kinder von denen **mindestens** ein Personensorgeberechtigter in kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.
(Es ist notwendig, dass auch für den Partner, der in keinem strukturelevanten Bereich tätig ist, eine Arbeitgeberbescheinigung eingereicht wird.)
4. Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gewährung der Notbetreuung erheblich sind, sind gem. § 60 SGB I unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Angaben zu den Personensorgeberechtigten (Pflichtangaben):

	1. Sorgeberechtigte/r	2. im Haushalt lebende/r Sorgeberechtigte/r oder Lebenspartner/in
Vor- und Nachname		
Anschrift		
Kontakt (Telefon / E-Mail)		
Sind Sie alleinerziehend?*	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

*Definition Alleinerziehend:

Die Personengruppe der Alleinerziehenden kann entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II beschrieben werden. Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. **Anspruch auf die Notbetreuung** hat demnach nur ein Personensorgeberechtigter, der mit dem zu betreuenden Kind **zusammenlebt** und **allein** für dessen Pflege und Erziehung sorgt. Leben die Eltern mit dem Kind im paritätischen **Wechselmodell**, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind abwechselnd **allein** nur mit **einem** Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Alleinerziehendeneigenschaft vorliegt. Anders als zusammenlebende Eltern betreuen diese Eltern bei dieser Gestaltung nämlich jeweils abwechselnd allein und sind während ihrer jeweiligen Betreuungszeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Kinderbetreuung den gleichen Schwierigkeiten und Belastungen unterworfen wie Alleinerziehende, die ihre Kinder über die gesamte Zeit allein betreuen (Vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 21.01.2021 – VG 8 L 12/21). Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und einer weiteren volljährigen Person in einer Lebensgemeinschaft, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es daher grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre die Alleinerziehendeneigenschaft zu verneinen. Diese trifft auch zu, wenn im Wechselmodell ein Elternteil in einer Lebensgemeinschaft lebt.

Angaben zum Arbeitgeber der Personensorgeberechtigten

Mit dieser Auskunft bestätigen Sie als Arbeitgeber, dass der bei Ihnen Beschäftigte unter die Definition der kritischen Infrastruktur fallen. Ebenso bestätigen Sie, dass der Beschäftigte auf Grund der strukturelevanten Tätigkeit für das Unternehmen unabkömmlich ist. Diese Bescheinigung bildet die Grundlage für die Stadt Eisenhüttenstadt, für die Dauer der Schließung der Grundschulen und Kindertagsstätten einen Notbetreuungsplatz anzubieten.

	1. Sorgeberechtigte/r	2. im Haushalt lebende/r Sorgeberechtigte/r oder Lebenspartner/in
Unternehmen		
Anschrift		
Kontakt (E-Mail, Telefon)		
Arbeitsbereich (1. bis 17. siehe unten)	Bereich:	Bereich:
Welche Tätigkeit nehmen Sie wahr?		
Bestätigung Arbeitgeber (Unterschrift, Stempel)		

Ziffer	Kritische Infrastrukturbereiche sind folgende Bereiche:
1.	Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, den stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate gemäß § 45 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychisch Erkrankter,
2.	Erzieherin und Erzieher in der Kindstagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,
3.	Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4.	Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5.	Rechtspflege und Steuerrechtspflege,
6.	Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzug, des Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
7.	Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,
8.	Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
9.	Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
10.	Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung
11.	Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
12.	Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
13.	Veterinärmedizin,
14.	für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
15.	Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind,
16.	freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige,
17.	Bestattungsunternehmen.

Kontaktaten Servicebereich der Stadt Eisenhüttenstadt:

	Nicole Brehsan	Anke Erdmann
Telefon:	03364 566 118	03364 566 119
	nicole.brehsan@eisenhuettenstadt.de	anke.erdmann@eisenhuettenstadt.de

oder per Fax an folgende Nummern: 0180 5010711099 oder 0180 5010711096